

### § 1 Name/Sitz/Eintragung

- I. Der Verein führt den Namen „Le Club Raucherclub“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 48143 Münster, Krumme Strasse 3.
- III. Der Verein wurde am 15.03.2010 in Münster gegründet.

### § 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein bezweckt den gemeinschaftlichen Konsum von Tabakwaren jeder Art. Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, sowie die Pflege der Rauchkultur und die Erhaltung der mit dem Tabakkonsum verbundenen Traditionen. Die Herstellung eines friedlichen Miteinanders der Nichtraucher und der Raucher unter Beachtung des gegenseitigen Respekts ist anzustreben.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft in diesem Verein wird durch einfache schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einer vom Vorsitzenden beauftragten Person begründet.
- III. Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Betreffende nicht die Satzung beachten wird oder sonst in irgendeiner Weise Unfrieden in das Vereinsleben hineintragen wird. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt oder den Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zu protokollieren und dem Betroffenen mitzuteilen. Entrichtete Beiträge werden in diesem Falle nicht erstattet.
- III. Der Austritt ist durch einfache, schriftliche Erklärung der Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Wird die Kündigung zu einem anderen Termin gewünscht, so ist dies grundsätzlich möglich, hat jedoch keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.
- IV. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des Vereins.

## § 6 Mitgliederbeiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Art und Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- II. Die Zahlungsweise der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. (im Wahljahr) die Wahl des Vorstands,
  5. über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  6. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand durch Aushang im „Le Club“ Bröker/Redeker GbR, Roggenmarkt 11, 48143 Münster unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstands
  2. Bericht des Kassenprüfers
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl des Vorstands und einem oder zwei Kassenprüfer
  5. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands nebst Jahresabschluss und Kassenbericht
  6. Höhe der Beiträge
  7. Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses verlangen.
  - IV. Anträge durch die Mitglieder sind über den Vorstand zu stellen.
  - V. Wahlen erfolgen in aller Regel durch Handzeichen. Auf Antrag haben die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt zu werden.
  - VI. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- IV. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhebung oder Zuruf.
- V. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 10 Vorstand des Vereins

I. Der Vorstand besteht aus 1. dem Vorsitzenden, 2. dem Schatzmeister, 3. dem Schriftführer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

II. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## § 11 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

I. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

II. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 12 Vertretung des Vereins

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Mitglieder über die beabsichtigte Auflösung hingewiesen worden sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

III. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 15.03.2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_